



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Gefahrenprävention
Herr Dr. Martin Merkofer
Postfach
3003 Bern

Basel, 25. April 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 24. April 2012

Anhörung zur Revision der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV)

Sehr geehrter Herr Dr. Merkofer

Mit Schreiben vom 1. Februar 2012 hat uns die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Bundesrätin Doris Leuthard, um eine Stellungnahme zur Revision der StFV gebeten. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten um die Berücksichtigung der nachfolgenden Bemerkungen.

1. Generelle Bemerkungen

Die Revision der Störfallverordnung bringt zwei wesentliche Neuerungen. Zum einen wird der Geltungsbereich der Verordnung auf Erdgas- und Erdölleitungen (samt Nebenanlagen) ausgeweitet, sofern diese ein Potenzial für schwere Schädigungen aufweisen. Zum anderen wird neu die Koordination der Störfallvorsorge mit der Richt- und Nutzungsplanung aufgenommen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst diese Änderungen. Er weist aber gleichzeitig darauf hin, dass eine der wichtigen Zielvorgaben der Richt- und Nutzungsplanung des Kantons Basel-Stadt die Verdichtung nach innen bzw. das verdichtete Bauen auf dem Kantonsgebiet ist. Diese Zielvorgabe steht in einem Zielkonflikt zur Störfallvorsorge. Die Frage der Gefahrguttransporte auf Schiene und Strasse durch den dicht besiedelten Kanton Basel-Stadt und seine Agglomeration können jedoch nicht von den kantonalen Behörden allein gelöst werden. Der Bund muss eine wesentliche Rolle bei der Umsetzung wahrnehmen, da die Lösungsfindung überregionale und internationale Dimensionen umfasst.

1.1 Rohrleitungen

Die Ausweitung des Geltungsbereichs auf Rohrleitungsanlagen ist richtig und konsequent, da diese Verordnung dazu dient, Störfallgefahren aller Art für Bevölkerung und Umwelt zu kontrollieren. Die aktuelle Situation, wonach Rohrleitungsanlagen, die nach dem Inkrafttreten der Rohrleitungsverordnung vom 2. Februar 2000 erstellt oder geändert wurden, gemäss der StFV beurteilt werden, ältere Anlagen jedoch nicht, ist nicht länger tragbar. Die Zunahme der Siedlungsdichte und der weitere Ausbau des Rohrleitungsnetzes machen eine einheitliche gesetzliche Regelung unverzichtbar, damit auf lange Sicht der Katastrophenschutz gewährleistet werden kann. In der konkreten Ausgestaltung der neuen Bestimmungen gibt es – vor allem bezüglich der Ausgestaltung der Schnittstellen zur Rohrleitungsgesetzgebung und bei der Übergangsfrist – noch punktuellen Verbesserungsbedarf (Details siehe unter Punkt 2).

1.2 Koordination der Störfallvorsorge mit der Richt- und Nutzungsplanung

Die zweite Neuerung ist ebenfalls von grosser Bedeutung. Mit dem neuen Art. 11a StFV zur Koordination mit der Richt- und Nutzungsplanung werden Bund und Kantone erstmals ausdrücklich zur Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge verpflichtet. Bisher musste diese – gerade für einen dicht besiedelten Kanton wie Basel-Stadt sehr bedeutsame – Koordinationspflicht aus einem generell formulierten Grundsatz des Raumplanungsgesetzes (Art. 3 Abs. 3 Bst. b RPG) hergeleitet werden, was bei vielen Grossprojekten der letzten zehn Jahre zu Verzögerungen und Problemen führte. Der jetzt vorgelegte neue Art. 11a ist die Frucht einer langjährigen gemeinschaftlichen Zusammenarbeit der jeweiligen Fachstellen der Störfallvorsorge und der Raumplanung auf Bundes- und Kantonsebene. Aufgrund dieser guten Zusammenarbeit liegt auch mit der zeitlich fast parallel in der Vernehmlassung befindlichen Planungshilfe Raumplanung und Störfallvorsorge bereits eine praxistaugliche Vollzugshilfe vor.

Wir begrüssen den neuen Art. 11a StFV. Mit der letzten Revision des kantonalen Richtplans 2009 ist in unserem Kanton die Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge auf Stufe Richtplanung verankert worden. Die in den Absätzen 2 und 3 des neuen Art. 11a formulierten Aufgaben für die kantonalen Vollzugsbehörden schaffen Klarheit über Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten und lassen gleichzeitig den nötigen Spielraum offen für eine zweckmässige kantonale Umsetzung.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, um wie schon in der „Stellungnahme zur Planungshilfe Raumplanung und Störfallvorsorge“ darauf hinzuweisen, dass für den bereits dicht besiedelten Kanton Basel-Stadt die Verdichtung nach innen eine wichtige Zielvorgabe der Raumplanung, infolgedessen auch der Richt- und Nutzungsplanung ist. Diese Zielvorgabe steht in vielen Fällen in einem Zielkonflikt zur Störfallvorsorge und stellt eine anspruchsvolle Koordinationsaufgabe dar. Der Kanton Basel-Stadt bittet den Bund, seinen Aufgaben und Pflichten zur Zielerreichung nachzukommen, insbesondere bei der Entlastung der Agglomeration Basel von Gefahrguttransporten im Transitverkehr auf Schienen und Strasse, da die Lösungsfindung überregionale und internationale Dimensionen umfasst.

2. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

2.1 Art. 5 Abs. 3 Kurzbericht des Inhabers

Antrag 1: In die Liste der Anforderungen an den Kurzbericht des Inhabers der Rohrleitungsanlage ist ein zusätzlicher Buchstabe wie folgt aufzunehmen:

„X. *Angaben über die Art, die Zusammensetzung, den Aggregatzustand und den Betriebsdruck der beförderten Stoffe, Zubereitungen oder Sonderabfälle sowie über das Unfallgeschehen der Anlage;*“

Begründung:

Gemäss Rohrleitungsverordnung (Art. 1 RLV, SG 746.11) können in den der Rohrleitungsgesetzgebung unterstellten Rohrleitungsanlagen „flüssige oder gasförmige Brenn- und Treibstoffe, Kohlenwasserstoffe oder Kohlenwasserstoffgemische wie Roherdöl, Erdgas, Raffineriegase, Erdöldestillate oder flüssige Rückstände der Erdölraffination“ befördert werden. Auch wenn in den Rohrleitungsanlagen der Schweiz vorwiegend Erdgas transportiert wird, ist die ausdrückliche Angabe des beförderten Guts durch den Inhaber eine wichtige und unverzichtbare Grundinformation. Zudem bilden Angaben über das Unfallgeschehen an der betreffenden Anlage bei der Beurteilung der Störfallsicherheit dieser Anlage eine wichtige Grundlage. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die entsprechenden Anforderungen an Kurzberichte von Inhabern von Verkehrswegen, von denen auch „Angaben über das Verkehrsaufkommen, die Verkehrsstruktur und das Unfallgeschehen auf dem Verkehrsweg“ (Art. 5. Abs. 2 Bst. b StFV) gefordert werden.

2.2 Art. 25 Abs. 1 Übergangsbestimmungen

Antrag 2: Die Übergangsfrist zur Einreichung des Kurzberichts ist auf „*spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung für Gasleitungen und 3 Jahre für Ölleitungen*“ festzulegen.

Begründung:

Bei der Einführung der Störfallverordnung wurde den Inhabern von Betrieben und von Verkehrswegen eine Übergangsfrist von 2 Jahren gewährt. Einzig die Inhaber von Eisenbahnanlagen, die nicht dem inländischen und internationalen Durchgangsverkehr dienen sowie Inhaber von übrigen Durchgangsstrassen erhielten 3 Jahre Frist. Aus Gründen der Rechtsgleichheit sollte nicht wesentlich von diesen Fristen abgewichen werden. Zudem ist, wie im Erläuterungsbericht ausgeführt wird, mit der Erdgaswirtschaft eine Berichterstattung in Form eines netzweiten „Screenings“ vereinbart, dessen methodische Grundlagen bereits im Rahmenbericht Erdgashochdruckanlagen entwickelt wurden. Für die Rohrleitungen mit flüssigen Brenn- und Treibstoffen rechtfertigt sich aufgrund des vergleichsweise geringeren Gefahrenpotenzials eine Dreijahresfrist.

2.3 Anh. 2.4 Grundsätze beim Treffen allgemeiner Sicherheitsmassnahmen

Wir unterstützen die Absicht der Verordnungsänderung, dass auch Inhaber von Rohrleitungsanlagen alle zur Verminderung des Risikos geeigneten Massnahmen (gemäss Art. 3 StFV) zu treffen haben. Darunter versteht die StFV Massnahmen zur Herabsetzung des Gefahrenpotenzials, zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung der Einwirkungen von Störfällen. In den bestehenden Anhängen 2.1, 2.2 und 2.3 werden für die bestehenden Geltungsbereiche diese Grundsätze näher ausgeführt. Der neue Anhang 2.4 zu den Rohrleitungsanlagen fällt vergleichsweise kurz aus, weil – wie in den Erläuterungen zur Verordnungsänderung ausgeführt wird, die weiterhin geltende Rohrleitungsgesetzgebung nicht wiederholt werden soll.

Um für Inhaber und Vollzugsbehörden in Bund und Kantonen Klarheit und Transparenz über die Gesamtheit der diesbezüglichen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, regen wir an, dass das Bundesamt für Umwelt in geeigneter Form (z.B. in der Publikationsreihe ‚Handbuch zur Störfallverordnung‘) alle diese Grundlagen benennt. Neben der in den Erläuterungen zur Revision genannten Rohrleitungsverordnung (RLV) ist dies insbesondere auch die dort nicht erwähnte Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen (RLSV). Für die kantonale Katastrophenorganisation ist wichtig, dass bei Rohrleitungen mit dem Potenzial für schwere Schädigungen alle nötigen vorsorglichen Absprachen und Abstimmungen mit den Verantwortlichen des kantonalen Katastrophenstabs und der kantonalen Wehrdienste getroffen sind, wie das in den Art. 58 bis 60 RLSV postuliert wird.

Wir danken für die Kenntnisnahme dieser Stellungnahme und hoffen, dass unsere Anträge und Bemerkungen berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin